



Füllordnung

Zur Vereinfachung wird der Tauchclub Aalen e.V. 1968 im folgenden TCA genannt. Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Diese TCA Ordnung regelt den Betrieb der vereinseigenen Kompressor-Anlage.

§ 2 Füllberechtigung

1. Das Füllen von Druckluftbehältern darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des Gerätewarts teilzunehmen.
2. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
3. Die einzuweisenden Personen werden von der Vorstandschaft bestimmt um einen regelmäßigen Füllbetrieb aufrecht zu erhalten.
4. Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
5. Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021. Das Erstellen einer
6. Atemgasmischung mit erhöhtem Sauerstoffgehalt (NITROX) darf nur durch speziell unterwiesene Personen durchgeführt werden (Gasblender / Gasmischer).
7. Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorstandschaft durchgeführt werden.

§ 3 Unterweisung

1. Der Gerätewart hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

§ 4 Erlöschung der Füllberechtigung

1. Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
2. Auf Verlangen des Gerätewartes oder des Vorstandes ist das Logbuch, der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG' s und das ärztliche Attest vorzuweisen.
3. Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
4. Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.



Füllordnung

5. Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
6. Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel evtl. Füllkarten an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

§ 5 Kosten

1. Füllberechtigte Personen entrichten ein Entgelt, gem. der TCA Trainings- und Ausbildungsordnung, die aktuellen Preise sind im Kompressor-Logbuch ausgewiesen. Der fällige Betrag wird sofort, an Ort und Stelle beglichen.

§ 6 Dokumentationspflicht

1. Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG's im Fülllogbuch, das in der Nähe des Kompressors aushängt, sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.

§ 7 Füllbetrieb

1. Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände gültigen Verkehrsregeln eingehalten werden.

§ 8 Meldepflicht

1. Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart oder eines anderen Vorstandsmitglieds zu melden. Schlüssel - bzw. Kartenverlust ist dem Gerätewart unverzüglich zu melden.

§ 9 Haftung

1. Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
2. Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des TCA und seiner Vorstandschaft für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
3. Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.



Füllordnung

§ 11 Zu verständigende Personen bei Störungen:

1. Franz Steinbacher
2. Frank Krauß
3. Christian Schmidt

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. Der Verein schließt jegliche Haftung aus leicht fahrlässigem Verhalten seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus, die sich aus dieser Ordnung ergeben.
2. Diese TCA Ordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit laut TCA Satzung vom Gesamtvorstand geändert werden.
3. Diese TCA Ordnung wurde von der TCA Mitgliederversammlung am xx.04.2015 in Aalen beschlossen und tritt am xx.04.2015 in Kraft.

Aalen, den xx.04.2015

gez. Christian Schmidt
1. Vorsitzender des Vereins

Franz Steinbacher
2. Vorsitzender des Vereins (Vertretungsberechtigter)

Änderungsverzeichnis

Ausgabe	Änderung	Datum
A	Erstausgabe auf Basis vorhandener Beschlüsse	24.04.2015